

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Anpassung des Abs. 2 Satz 5 Nr. 4 an die Änderung des § 24b Abs. 2 (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende).
- ▶ Anpassung der nach Abs. 2 Satz 7 geltenden Beträge (Existenzminimum) an die Erhöhung des Existenzminimums in § 32a Abs. 1 für die Jahre 2015 und 2016.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015 (BGBl. I 2015, 1202; BStBl. I 2015, 566).

§ 39b

Einbehaltung der Lohnsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015 (BGBl. I 2015, 1202; BStBl. I 2015, 566)

(1) *unverändert*

(2) ¹Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum festzustellen und auf einen Jahresarbeitslohn hochzurechnen. ²Der Arbeitslohn eines monatlichen Lohnzahlungszeitraums ist mit zwölf, der Arbeitslohn eines wöchentlichen Lohnzahlungszeitraums mit $\frac{360}{7}$ und der Arbeitslohn eines täglichen Lohnzahlungszeitraums mit 360 zu vervielfältigen. ³Von dem hochgerechneten Jahresarbeitslohn sind ein etwaiger Versorgungsfreibetrag (§ 19 Absatz 2) und Altersentlastungsbetrag (§ 24a) abzuziehen. ⁴Außerdem ist der hochgerechnete Jahresarbeitslohn um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal für den Lohnzahlungszeitraum mitgeteilten Freibetrag (§ 39a Absatz 1) oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7), vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2, zu vermindern oder zu erhöhen. ⁵Der so verminderte oder erhöhte hochgerechnete Jahresarbeitslohn, vermindert um

1. bis 3. *unverändert*

4. den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende **für ein Kind (§ 24b Absatz 2 Satz 1)** in der Steuerklasse II, ergibt den zu versteuernden Jahresbetrag. ⁶Für den zu versteuernden Jahresbetrag ist die Jahreslohnsteuer in den Steuerklassen I, II und IV nach

ESTG § 39b

§ 32a Absatz 1 sowie in der Steuerklasse III nach § 32a Absatz 5 zu berechnen.⁷In den Steuerklassen V und VI ist die Jahreslohnsteuer zu berechnen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinvierfache und dem Steuerbetrag für das Dreivierfache des zu versteuernden Jahresbetrags nach § 32a Absatz 1 ergibt; die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des zu versteuernden Jahresbetrags, für den **10070 Euro** [bis 2015: **9873 Euro**] übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags höchstens 42 Prozent, für den 26832 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 42 Prozent und für den 203557 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 45 Prozent. Satz 8 bis 12 *unverändert*

(3) bis (6) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschrift

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),

zuletzt geändert durch Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015 (BGBl. I 2015, 1202; BStBl. I 2015, 566)

...

(37b) ¹§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2015 zufließen. ²Bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2015, aber vor dem 1. Januar 2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, ist zu berücksichtigen, dass § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 4 in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung bis zum 30. November 2015 nicht angewandt wurde (Nachholung). ³Das Bundesministerium der Finanzen hat dies im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bei der Aufstellung und Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne für 2015 zu berücksichtigen (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a). ⁴In den Fällen des § 24b Absatz 4 ist für das Kalenderjahr 2015 eine Veranlagung durchzuführen, wenn die Nachholung nach Satz 2 durchgeführt wurde.

...

Autor: Prof. Dr. Bernhard **Becht**, LL.M., Steuerberater, Trippstadt
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: Die Neuregelungen enthalten Anpassungen wegen der Änderung des § 32a EStG (Anhebung des Grundfreibetrags) sowie des § 24b EStG (redaktionelle Anpassung). J 15-1

Rechtsentwicklung: J 15-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2014** s. § 39b Anm. 2.

► **Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015** (BGBl. I 2015, 1202; BStBl. I 2015, 566): In Abs. 2 Satz 5 Nr. 4 werden die Wörter „den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b)“ durch die Wörter „den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind (§ 24b Absatz 2 Satz 1)“, in Abs. 2 Satz 7 Halbs. 2 wird die Angabe „9763 Euro“ durch die Angabe „9873 Euro“, ab 2016 durch die Angabe „10070 Euro“ ersetzt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die geänderte Regelung des Abs. 2 Satz 7 für das Jahr 2015 ist ab dem 1.12.2015 anzuwenden (§ 52 Abs. 37b). Die Erhöhung in Abs. 2 Satz 7 ab 2016 tritt ab 1.1.2016 in Kraft (s. Art 10 Abs. 3 Gesetz v. 16.7.2015). J 15-3

Grund und Bedeutung der Änderungen: J 15-4

► **Grund der Änderung:** Die Änderungen sind notwendig zur Anpassung an die Änderungen der Regelungen in § 24b sowie § 32a.

► **Bedeutung der Änderung:** § 24b wurde dahingehend geändert, dass der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nunmehr in § 24b Abs. 2 Satz 1 geregelt ist. Dementsprechend wurde in Abs. 2 Satz 5 Nr. 4 der Verweis angepasst.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind wurde von 1 308 € um 600 € auf 1 908 € erhöht. Für jedes weitere Kind iSd. § 24 Abs. 1 erhöht sich der Betrag von 1 908 € um 240 € je weiteres Kind. Diese Änderungen gehen auf einen Vorschlag des BRat im Gesetzgebungsverfahren zurück (s. BRDrucks. 122/1/15, 3, v. 27.4.2015).

Durch die Regelung in Abs. 2 Satz 7 wird verhindert, dass beim LStAbzug nach den StKlassen V und VI in einzelnen Teilbereichen eine zu niedrige Durchschnittssteuerbelastung bzw. eine zu hohe Grenzsteuerbelastung eintritt. Die Zahlenwerte knüpfen an die Tarifwerte des § 32a unmittelbar an. Mit der Änderung wird der Zahlenwert „9763 Euro“ für den LStAbzug 2015 auf „9873 Euro“ angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die

Änderung tritt parallel zur Tarifierfassung in § 32a am Tag nach der Verkündung dieses Änderungsgesetzes in Kraft.

► **Verfassungsmäßigkeit:** Mit dem Gesetz wird die verfassungsrechtl. gebotene Anhebung des stl. Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts in § 32a sichergestellt. Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags v. 26.1.1995 (BTDrucks. 13/1558 und Plenarprotokoll 13/42) legt die BReg. alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der EST freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Der 10. Existenzminimumbericht vom 30.1.2015 kommt zu dem Ergebnis, dass in den Veranlagungsjahren 2015 und 2016 sowohl beim Grundfreibetrag (derzeit 8354 €) als auch beim Kinderfreibetrag (derzeit 4368 €) Erhebungsbedarf besteht (s. BTDrucks. 18/4649, 12).

J 15-5 **Programmablaufplan:** Nach Abs. 6 hat das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der Abs. 2 und 3 einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der LSt aufzustellen und bekannt zu machen. Die Programmablaufpläne für den LStAbzug für Dezember 2015 wurden mit BMF-Schreiben v. 8.9.2015, BStBl. I 2015, 676, veröffentlicht.

Da die Neuregelung ab 1.12.2015 anzuwenden ist, ist zu beachten, dass bei der Lohnsteuerberechnung auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30.11.2015, aber vor dem 1.1.2016 endenden täglichen, wöchentlichen und monatlichen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, § 32a Abs. 1 und § 51a Abs. 2a Satz 1 in der am 23.7.2015 geltenden Fassung bis zum 30.11.2015 nicht angewandt wurden. Daher sieht § 52 Abs. 32a die Nachholung vor. Das BMF hat nach § 52 Abs. 32a im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder entsprechende Programmablaufpläne aufzustellen und bekannt zu machen (§ 39b Abs. 6 und § 51 Abs. 4 Nr. 1a).

Zum Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden LSt, des SolZ und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2016, s. BStBl. I 2015, 961.